Gemeinde
Oberreute

Benutzungsordnung der Gemeindebücherei Oberreute

Stand: 11.02.2026

Vorbemerkung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 11. Februar 2026 die folgende Benutzungsordnung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

Benutzungsordnung

§ 1
Benutzungsberechtigung

Die Gemeindebücherei Oberreute ist eine gemeinnützige öffentliche Einrichtung, die jedermann zur Verfügung steht. Die Bücherei ist berechtigt, vor der Zulassung zur Benutzung Einsicht in den Personalausweis des Benutzers zu nehmen, bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist die Einverständniserklärung der Eltern notwendig.

§ 2
Verwaltungs-/Mahngebühren

Die Ausleihe der Medien (Bücher, Zeitschriften, Tonträger) erfolgt grundsätzlich kostenlos. Es wird lediglich eine jährliche Verwaltungsgebühr von 15,00 € erhoben. Zur Verwaltung der Ausleihen werden die Benutzerdaten gespeichert; die Identität ist bei der Anmeldung durch Vorlage eines gültigen Personalausweises nachzuweisen.

Für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre, für Auszubildende, Studenten, Inhaber des Freizeitpasses und Inhaber der Ehrenamtskarte wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Gäste mit Gästepass können die Bücherei bis zu 4 Wochen lang kostenlos nutzen.

Für jedes Medium werden bei Überschreitung der Leihfrist je Woche 1,00 € fällig. Bei Verlust des Büchereiausweises beträgt die Verwaltungsgebühr 2,50 €.

Wird die Ausleihfrist um mehr als 5 Wochen überschritten erhält der Benutzer ein Mahnschreiben mit der Aufforderung das ausgeliehene Medium unverzüglich zurückzubringen. Dabei wird eine Mahngebühr in Höhe von 10,00 € fällig und die angefallenen Säumnisgebühren müssen bezahlt werden.

Bei kleineren Schäden wird pro Buch/Medium ein Schadensersatz von 5,00 € erhoben.

Bei Fernleihen wird das anfallende Rücksendeporto erhoben.

§ 3
Leihfrist

Die Leihfrist für Bücher und Tonträger beträgt vier Wochen; sie kann soweit das Medium nicht vorbestellt ist, bis zu zweimal um weitere 3 Wochen verlängert werden. Die Leihfrist für Zeitschriften beträgt eine Woche.

§ 4
Haftung und Behandlung der Medien

Die ausgeliehenen Medien sind sorgfältig zu behandeln, Schäden sind unverzüglich zu melden. Das Weiterverleihen an Dritte oder das ständige Ausleihen ein und desselben Mediums sind untersagt. Für verlorene, beschmutzte oder beschädigte Medien hat der Benutzer Ersatz in Höhe des Zeit- oder des Wiederbeschaffungswerts zu leisten bzw. die Kosten der Schadensregulierung zu übernehmen (Verlustkosten + Bearbeitungsgebühr 10,00 €). Für Rückgaben über den Briefkasten wird seitens der Bücherei keine Haftung übernommen. Benutzungsordnung Bücherei

§ 5
Benutzungsordnung/Benutzungssperre

Mit der Unterschrift kennt der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter die Bestimmungen der Benutzungsordnung in vollem Umfang an. Verstöße gegen die Benutzungsordnung können einen befristeten oder dauernden Ausschluss von der Benutzung der Bücherei nach sich ziehen.

§ 6
Meldepflicht bei ansteckenden Krankheiten

Der Benutzer hat bei Auftreten einer meldepflichtigen ansteckenden Krankheit in seiner Wohnung die Bücherei davon zu unterrichten. Die Bücherei kann nach ihrer Wahl die Desinfizierung der Medien durch den Benutzer verlangen oder die Medien selbst desinfizieren lassen. Der Benutzer trägt die dadurch entstehenden Kosten.

§ 7
Verhalten in den Büchereiräumen

In den Büchereiräumen sind Essen, Trinken und Rauchen untersagt. Die Benutzer haben darauf zu achten, dass sie durch ihr Verhalten die anderen Benutzer bzw. den Ausleihbetrieb nicht stören. Die Mitnahme von Hunden in die Bücherei ist nicht gestattet. Den Anweisungen des Büchereipersonals ist Folge zu leisten.

§ 8
Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Bibliothek werden durch Aushang im Rathaus, im Gästeamt und durch Mitteilung im Gemeindeblatt bekannt gegeben.

§ 9
Hinweis auf elektronische Speicherung persönlicher Daten

Es wird darauf hingewiesen, dass die persönlichen Daten der Benutzer elektronisch gespeichert werden.

§ 10
Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01.04.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 09.09.2020 außer Kraft.

Oberreute, den 31. März 2026

Stefan Schneider

_____

Stefan Schneider
Erster Bürgermeister

BAYERN
GEMEINDE OBERREUTE